Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/19 88/14/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

10/10 Auskunftspflicht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987;
BAO §90;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 95;

Rechtssatz

Die Auskunftspflicht nach dem AuskunftspflichtG ist ungeeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Es kann daher auch rechtens die Auskunft auf die Frage verweigert werden, ob Akteneinsicht gewährt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140198.X02

Im RIS seit

19.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at